

Sicherung behördlicher Ansprüche außerhalb und innerhalb der Insolvenz

Seminar A 19_18 beim Bildungszentrum Reinhardtsgrμμα

Referent: Rechtsanwalt Alexander Wagner, Zwenkau

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	3
II.	Grundlagen	4
A.	Einzelzwangsvollstreckung.....	5
B.	Insolvenzrecht	7
C.	Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen	8
III.	Möglichkeiten und Grenzen der Einzelzwangsvollstreckung.....	8
A.	Vollstreckung in bewegliche Sachen	9
1.	Abwendung der Pfändung.....	9
2.	Rechte Dritter	10
3.	Ungetrennte Früchte	10
4.	Unpfändbarkeit von Sachen	11
B.	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen	11
1.	Zwangshypothek	12
2.	Zwangsverwaltung	13
3.	Zwangsversteigerung.....	14
C.	Vollstreckung in Forderungen.....	17
1.	Durchführung der Vollstreckung.....	17
2.	Grenzen der Forderungspfändung	17
3.	Besonderheiten in der Landwirtschaft	18
D.	Verrechnung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.....	19
IV.	Weitere Maßnahmen zur Sicherung von Forderungen	19
A.	Verpflichtung eines weitergehenden Personenkreises	19
B.	Ergänzende Regelungen der Abgabenordnung	21
1.	Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung	21
2.	Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.....	22
3.	Arrest.....	22
C.	Vermögensauskunft.....	24

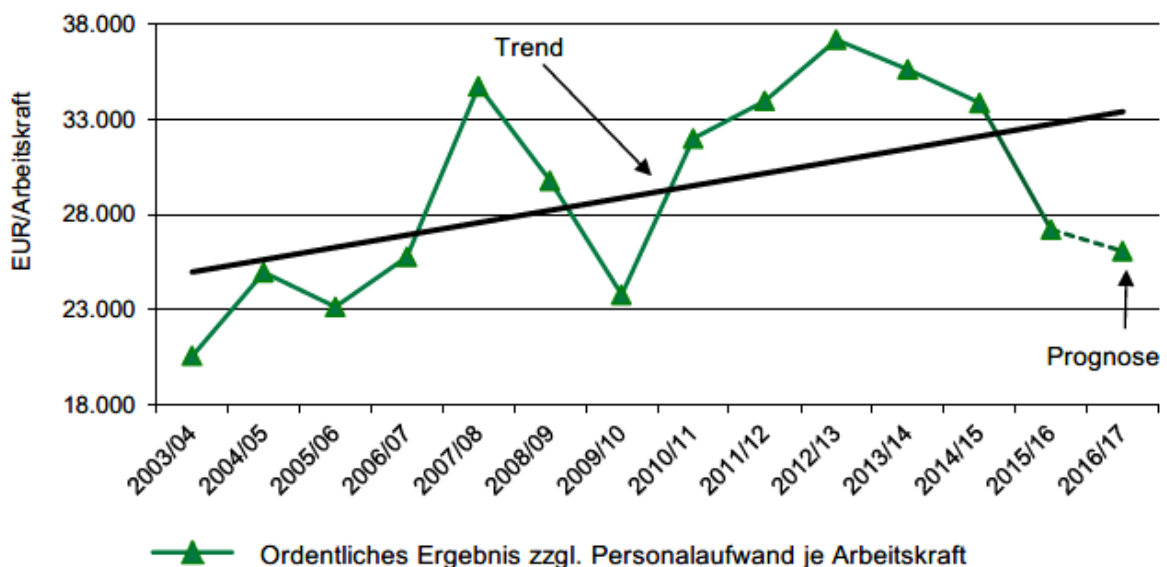
D.	Beitreibung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes	25
V.	Handlungsmöglichkeiten beim Insolvenzverfahren	26
A.	Möglichkeiten für ein Insolvenzverfahren	26
B.	Einleitung eines Insolvenzverfahrens	27
1.	Antrag des Gläubigers.....	27
2.	Eröffnungsgründe.....	27
3.	Weitere Durchführung bis zur Eröffnung	29
C.	Ablauf des Verfahrens	29
1.	Eröffnung des Insolvenzverfahrens	29
2.	Sanierung des Betriebes	30
3.	Abweisung des Verfahrens mangels Masse § 26 InsO	31
4.	Verfahrenskostenstundung	31
D.	Vollstreckungsverbote	32
E.	Anfechtung von Rechtshandlungen.....	33
1.	Anfechtung bei kongruenter Deckung	33
2.	inkongruente Deckung	34
3.	Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen	35
4.	Vorsätzliche Benachteiligung	36
5.	Nahestehende Personen.....	37
6.	Rechtsfolge der Anfechtung	38
F.	Restschuldbefreiung	38
1.	Nutzung der Restschuldbefreiung	38
2.	Obliegenheiten des Schuldners	39
3.	Versagung der Restschuldbefreiung	41
4.	Entscheidung über und Wirkung der Restschuldbefreiung.....	42
G.	Verbraucherinsolvenz.....	42
1.	Verbraucherinsolvenz für Landwirtschaftsbetriebe?	43
2.	Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens	44
VI.	Zusammenfassung.....	45

<u>Notizen:</u>

I. Einführung

Die Landwirtschaft in Sachsen ist durch eine wechselhafte wirtschaftliche Entwicklung in den letzten Jahren gekennzeichnet. Im Zeitraum zwischen den Jahren 2003/2004 und den Jahren 2015/16 war zwar ein generell aufsteigender Trend der Entwicklung bei den betrieblichen Erträgen zu verzeichnen. Allerdings gibt es Schwankungen durch witterungsbedingte Einflüsse und durch volatile Märkte. Insbesondere in den Jahren 2007/08 bis 2009/10 und ab 2014/15 ist dieser Einfluss durch die Märkte deutlich festzustellen (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 2015/16, Seite V).

Damit ergaben sich aber auch erhebliche Schwankungen in den Einkommensergebnissen der Landwirtschaft. Lagen diese im Jahr 2003/2004 zwischen 18.000 EUR und 23.000 EUR pro Arbeitskraft, gab es Spitzenwerte von mehr als 33.000 EUR pro Arbeitskraft in den Wirtschaftsjahren 2007/08, 2011/2012 bis 2014/15, um sodann im Jahr 2015/16 auf unter 28.000 EUR mit einem Trend zu einem noch niedrigeren Ergebnis zu fallen.



Quelle: Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im Freistaat Sachsen; Prognoserechnung LfULG

Die verfügbare Prognose der Einkommensentwicklung für das Jahr 2016/17 geht von einer differenzierten Entwicklung aus, da sich die Auswirkungen der Preiseinbrüche bei Milch und Getreide noch einmal zeigen sollten (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Buchführungsergebnisse der Landwirtschaft im

Notizen:

Wirtschaftsjahr 2015/16, Seite X). Tatsächlich hat sich im letzten Wirtschaftsjahr allerdings die Situation der Landwirtschaftsbetriebe stabilisiert, die Unternehmensergebnisse stiegen im Bundesdurchschnitt um gut 1/3. Auch die Resultate der letzten Ernte sind etwas positiver als erwartet (vgl. Bauernpräsident Joachim Rukwied in https://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Agrarwirtschaft/Rukwied-erwartet-Stabilisierung-der-Landwirtschaft_article1514243113.html).

Diese Entwicklung kann jedoch nicht darüber täuschen, dass es auch in der Landwirtschaft Betriebe mit einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung gibt, deren Situation eine zeitgerechte und vollständige Bezahlung der Verbindlichkeiten nicht mehr erlauben. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Selbstverständlich können sich Witterungseinflüsse oder die Marktpreise auf den Betrieb auswirken. Allerdings sind auch die mangelhafte betriebswirtschaftliche Führung des Unternehmens, das Ausbleiben von Zahlungen durch Schuldner des Landwirtschaftsbetriebes oder die erhebliche Zinslast durch umfangreiche fremdkapitalfinanzierte Investitionen Ursachen für wirtschaftliche Schwierigkeiten des Betriebes.

Folge dieser Situationen sind für Gläubiger immer wieder Schwierigkeiten bei der Bezahlung ihrer Forderungen. Auch für die öffentliche Verwaltung besteht dadurch immer wieder das Problem, berechnete Forderungen nicht bezahlt zu bekommen. Damit ist es erforderlich, gegebenenfalls zwangsweise Forderungen beizutreiben und dabei die Schutzmöglichkeiten des jeweiligen Schuldners mit zu beachten.

Dazu soll hier ein Überblick gegeben werden, um die Erfolgsaussichten der einzelnen Maßnahmen beurteilen zu können und die für die Verwaltung optimale Entscheidung beim Vorgehen gegenüber dem Schuldner treffen zu können.

II. Grundlagen

Grundlage für die Absicherung behördlicher Ansprüche außerhalb und innerhalb der Insolvenz sind die einzelnen dafür geltenden rechtlichen Regelungen. Die Behörden haben dabei speziellere Möglichkeiten als ein privater Gläubiger. Die Verwaltungsvollstreckung ist ein staatliches Verfahren, mit dem ein in der Regel öffentlich-rechtlicher Anspruch eines Hoheitsträgers gegenüber dem Gewaltunterworfenen, nicht leistungsbereiten Bürger oder einem sonstigen Rechtssubjekt mit staatlichem Zwang durchgesetzt wird.

Das Verwaltungsrecht geht dabei grundsätzlich von einem zweistufigen Verfahren zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten aus. Zunächst legt die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt oder innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ein Gebot

<u>Notizen:</u>

oder Verbot auf. Damit soll der Verpflichtete die gebotene Handlung selbst ausführen oder eine verbotene Handlung unterlassen.

Das Verwaltungsvollstreckungsrecht regelt dann, was die Verwaltung veranlassen kann, wenn der jeweilige Bürger das von ihm geforderte Verhalten nicht zeigt.

Die Zweistufigkeit entfällt jedoch, wenn die Verwaltung den erstrebten Erfolg ohne Zutun des Verpflichteten selbst herbeiführen kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine festgesetzte Geldleistungspflicht durch Aufrechnung gegen eine Geldforderung des Bürgers zum Erlöschen gebracht werden kann (vgl. App, Wettlaufer, Praxishandbuch Verwaltungsvollstreckungsrecht, 2011, § 1 Rn. 3).

Unterscheidungskriterium und spezifisches Merkmal der Verwaltungsvollstreckung zur Zwangsvollstreckung der Zivilprozessordnung ist, dass die Verwaltung die zur Vollstreckung gehörenden Maßnahmen selbst ergreift und nicht die Justiz einschalten muss. Allerdings ergeben sich verschiedene Ausnahmen, beispielsweise:

- die Eintragung einer Sicherungshypothek auf einem Grundstück,
- das Zwangsversteigerungsverfahren,
- die Beantragung und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder
- die Anordnung von Ersatzzwangshaft.

Die Behörde kann dann, wie ein privatrechtlicher Gläubiger, entsprechende Anträge stellen.

A. Einzelzwangsvollstreckung

Grundlage für die Vollstreckung von Behörden ist in Sachsen zunächst das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).

Dieses gilt nach § 1 für die Vollstreckung von Verwaltungsakten der Behörden des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sowie für die Vollstreckung sonstiger Behörden im Wege der Vollstreckungshilfe. Das Gesetz gilt auch für die Vollstreckung aus öffentlich-rechtlichen Verträgen zugunsten der vorgenannten Behörden des Freistaates, soweit eine Vereinbarung zur Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Vollstreckung geschlossen wurde. Vom Gesetz auch erfasst ist die Vollstreckung aufgrund von Bundesgesetzen, soweit Bundesrecht die Länder ermächtigt, dass landesrechtliche Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung anzuwenden sind.

Für den Bereich der Fördermittel in der Landwirtschaft gilt demnach das Sächsische

<u>Notizen:</u>

Verwaltungsvollstreckungsgesetz, weil nach § 2 Abs. 1 InVeKoSV die nach dem Landesrecht zuständigen Stellen des Landes örtlich zuständig sind, in dem der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat.

Dieses regelt in vier Teilen die Vollstreckung, wobei die allgemeinen Vorschriften (1. Teil) für alle Vollstreckungsmaßnahmen gelten, die Vollstreckung von Leistungsbescheiden (2. Teil) Geldforderungen betrifft und andere Verwaltungsakte nach dem 3. Teil zu vollstrecken sind. Die Schlussvorschriften (4. Teil) klären über die Einschränkung von Grundrechten auf und legen Übergangsregelungen fest.

Voraussetzung für eine Vollstreckung auf Grundlage des § 2 SächsVwVG ist immer ein Verwaltungsakt, der

- unanfechtbar geworden ist oder
- ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung ist.

Die Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung regelt sich nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 - 5 SächsVwVG. Demnach wird die Vollstreckung eingestellt oder beschränkt, soweit

- der Zweck erreicht wurde oder durch die Anwendung von Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann,
- der zu vollstreckende Verwaltungsakt aufgehoben wurde,
- die Vollziehbarkeit nachträglich entfallen ist,
- der mit dem Verwaltungsakt geltend gemachte Anspruch erloschen ist oder
- die geforderte Leistung gestundet wurde.

In Anspruch genommen werden kann immer derjenige, der die Leistung aufgrund des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes schuldet oder für die Leistung (mit-)haftet. Nach § 3 Abs. 3 SächsVwVG kann auch gegen den Rechtsnachfolger eine Vollstreckung durchgeführt werden. Wurde sie beim Tode des Vollstreckungsschuldners bereits eingeleitet, kann die Vollstreckung in den Nachlass fortgesetzt werden.

Die Einzelzwangsvollstreckung obliegt in Sachsen für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, die zu einer Zahlung verpflichten, nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwVG den Finanzämtern. Diese gehen dann nach den weiteren Regelungen des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vor.

Möglich ist danach eine Vollstreckung in bewegliche Sachen und in sonstige Vermögensgegenstände. Soweit dies nicht möglich ist, kann die Vollstreckungsbehörde

<u>Notizen:</u>

auch einen Gerichtsvollzieher beauftragen, um eine Vermögensauskunft nach § 802c ZPO vom Schuldner abzufordern.

In allen drei Bereichen der Vollstreckung von Geldforderungen ergeben sich jeweils Verweise auf die Regelungen der Abgabenordnung. So ergibt sich aus § 14 Abs. 1 SächsVwVG insbesondere ein Verweis auf die Festlegungen des § 292 - 308 Abgabenordnung, die die Durchführung und die Grenzen der Vollstreckung in bewegliche Sachen festlegen. Auch für die Vollstreckung in sonstige Vermögensgegenstände ergibt sich ein entsprechender Verweis und damit auch die Begrenzung für die Zwangsvollstreckung nach den zivilprozessualen Vorschriften. Für die Abnahme der Vermögensauskunft gelten dann über § 17 SächsVwVG die Vorschriften der Zivilprozessordnung direkt.

B. Insolvenzrecht

Sowohl die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Landwirtschaftsbetriebes aber auch eine Vielzahl von Vollstreckungsmaßnahmen können dazu führen, dass der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die gegen ihn gerichteten Forderungen insgesamt zu begleichen und auch Vollstreckungsmaßnahmen ohne Erfolg sind. In diesen Fällen ist es möglich, dass einzelne Gläubiger mit der Zwangsvollstreckung Erfolg haben, andere Gläubiger jedoch nicht. Dies ist meist vom Zeitpunkt und der Art und Weise der Zwangsvollstreckung abhängig.

Um diese Situation des Schuldners zu lösen und ihm einen Weg aus der wirtschaftlichen Krise zu ebnen, hat der Gesetzgeber die seit dem Jahr 1999 in Kraft getretene Insolvenzordnung geschaffen. Sie ist Nachfolger der Konkursordnung (galt vorher in den alten Bundesländern) bzw. der Gesamtvollstreckungsordnung (galt in der DDR und dann zunächst in den neuen Bundesländern).

Ziel der Insolvenzordnung ist die Durchführung eines geordneten Verfahrens, um ausgehend von der Vermögenssituation des Schuldners eine weitestgehend gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger zu erreichen. Darüber hinaus ermöglicht die Insolvenzordnung dem Schuldner eine Restrukturierung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und auch einen Erlass von Forderungen bei Einhaltung gesetzlich festgelegter Verpflichtungen.

Dazu ergeben sich aus der Insolvenzordnung die Vorschriften für die Durchführung des Insolvenzverfahrens mit Festlegungen

- zum Insolvenzplan,

<u>Notizen:</u>

- zur Eigenverwaltung,
- zur Restschuldbefreiung und
- zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Die Insolvenzordnung wurde seit ihrem Inkrafttreten mehrmals geändert, was einerseits die Fristen und andererseits auch Fragen der Anfechtung betrifft.

C. Ordnungswidrigkeiten und Geldstrafen

Grundsätzlich zu unterscheiden von Fragen der Vollstreckung ist die Durchsetzung von Forderungen aufgrund von Ordnungswidrigkeiten. Neben den „Sanktionen“ auf Grundlage der EU-Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen bzw. Stützung an die Landwirtschaftsbetriebe kann ein Verstoß gegen die verschiedenen Vorschriften immer auch eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

So legt § 33 InVeKoSV fest, dass ein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 InVeKoSV, also der Angabe für jede einzelne landwirtschaftliche Parzelle, ob Landschaftselemente Bestandteil dieser Parzelle sind, eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Auch Verstöße, beispielsweise gegen die Regeln des Tierschutzes, können nicht nur Sanktionen auslösen, sondern stellen nach § 18 Tierschutzgesetz Ordnungswidrigkeiten, nach § 17 Tierschutzgesetz sogar Straftaten dar.

Die Verfolgung sich daraus ergebender Ansprüche des Staates erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes bzw. des Strafgesetzbuches. Zuständig ist dabei dann aber trotzdem die Verwaltungsbehörde. Die Vollstreckung eines Bußgeldbescheides erfolgt dann jedoch wiederum nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Allerdings bestimmt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten nicht, dass eine Verrechnung einer verhängten Geldbuße mit Ansprüchen gegenüber der Verwaltung möglich ist (vgl. Lippross / Seibel: Basiskommentar Steuerrecht, 1. Auflage 1999, 99. Lfg., § 226, Rn. 10). Damit ist die Verwaltung gezwungen, selbst bei Ansprüchen, die größer sind als der Betrag einer verhängten Geldbuße, die Mittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zu nutzen, anstatt eine Verrechnung, zum Beispiel über § 226 Abgabenordnung durchzuführen.

III. Möglichkeiten und Grenzen der Einzelzwangsvollstreckung

Die Einzelzwangsvollstreckung richtet sich zunächst gegen das gesamte Vermögen eines Schuldners. Allerdings unterliegt die vollstreckende Behörde (wie der private

<u>Notizen:</u>

Gläubiger) auch gesetzlich festgelegten Grenzen.

Diese sind notwendig, um dem Schuldner das zu belassen, was er zur Aufrechterhaltung seines Lebensunterhaltes benötigt. Beispielsweise kann ein Landwirt ohne die notwendigen Maschinen und Geräte seine Felder nicht mehr bestellen und ernten. Damit ist es ihm dann nicht mehr möglich, Einkommen aus seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit zu erzielen, sodass nicht nur die Zwangsvollstreckung wegen einer Forderung aussichtslos wird, sondern auch die wirtschaftliche Existenz des Schuldners insgesamt bedroht ist.

A. Vollstreckung in bewegliche Sachen

§ 14 Abs. 1 SächsVwVG bestimmt, dass für die Vollstreckung in bewegliche Sachen unter anderem § 286 und die §§ 292 - 308 Abgabenordnung (AO) gelten. Daraus ergeben sich Festlegungen, wann überhaupt auf bewegliche Sachen im Wege der Vollstreckung zugegriffen werden kann.

Zunächst legt § 286 Abs. 1 AO fest, dass Sachen im Rahmen der Vollstreckung durch eine Inbesitznahme des Vollziehungsbeamten gepfändet werden. Wenn es sich nicht um Geld, Kostbarkeiten oder Wertpapier handelt, reicht es aus, wenn ein entsprechendes Siegel an der beweglichen Sache angebracht wird. In diesem Fall kann gemäß § 286 Abs. 2 AO die jeweilige Sache beim Vollstreckungsschuldner verbleiben.

1. Abwendung der Pfändung

Anwendbar ist eine Pfändung nach § 292 AO durch

- die Zahlung an den Vollziehungsbeamten oder
- den Nachweis, dass dem Vollstreckungsschuldner eine Zahlungsfrist bewilligt worden ist oder
- den Nachweis, dass die Schuld erloschen ist.

Nicht ausreichend ist nur die Vorlage eines Antrages auf Bewilligung einer Zahlungsfrist, allerdings wird der Vollziehungsbeamte sich in solch einem Fall zunächst über die Erfolgsaussichten des Antrages informieren.

Der Nachweis, dass die Schuld erloschen ist erfolgt dadurch, dass entweder eine Erlassverfügung der zuständigen Behörde oder Quittungen vorgelegt werden.

Daneben bestimmt § 292 Abs. 2 AO, dass die Abwendung der Pfändung auch

Notizen:

dadurch möglich ist, dass eine Entscheidung über die Unzulässigkeit der vorzunehmenden Pfändung vorgelegt wird oder dass der Schuldner eine Post- oder Bankquittung vorlegt, aus der sich ergibt, dass er den geschuldeten Betrag eingezahlt hat. Bei beiden sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Durchschrift eines Überweisungsträgers reicht aus, wenn die Abbuchung durch einen entsprechenden Kontoauszug ergänzend belegt werden kann.

2. Rechte Dritter

Nach § 293 AO kann ein Dritter, der nicht Besitzer der Sache ist, einer Pfändung nicht widersprechen. Er kann jedoch eine vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlös verlangen, unabhängig von der Fälligkeit seiner Forderung.

Dies wird im Bereich der Landwirtschaft insbesondere bei der Pfändung von Maschinen und Geräten eine nicht unerhebliche Rolle spielen. In vielen Fällen sind solche beweglichen Sachen finanziert, also beispielsweise auf Grundlage eines Kreditvertrages angeschafft oder durch einen Leasingvertrag zur Verfügung gestellt worden. In beiden Fällen haben die jeweiligen Vertragspartner des Landwirtschaftsbetriebes eine Vereinbarung zur Sicherungsübereignung des jeweils finanzierten Gegenstandes. Damit sind sie insbesondere für solche Fälle einer Pfändung im Wege der Vollstreckung als eigentlicher Eigentümer des jeweiligen Gegenstandes zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Vollstreckung wird deswegen gerade bei Maschinen und Geräten immer festgestellt werden, ob nicht doch Dritte an diesen Rechte haben.

3. Ungetrennte Früchte

Eine wichtige Rolle im Bereich der Landwirtschaft wird die Regelung des § 294 AO spielen. Danach können Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, gepfändet werden, solange sie nicht durch Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen in Beschlag genommen worden sind. Dies betrifft jedoch nur „Früchte auf dem Halm“, die periodisch geerntet werden. Damit umfassen sie Ackerfrüchte, Obst, Gemüse und Schnittblumen. Nicht zu den Früchten werden Holz, Steine oder Bodenschätze gezählt.

Frühester Zeitpunkt für die Pfändung in die Früchte ist ein Monat vor der gewöhnlichen Reifezeit. Dabei wird auf die örtlichen Verhältnisse und bezogen auf die jeweilige Fruchtart abgestellt. Gegebenenfalls muss das die Vollstreckungsbehörde ermitteln.

<u>Notizen:</u>

Außerdem bestehen auch für die Früchte die nachfolgend noch erläuterten Pfändungsverbote.

Die Pfändung wird durch eine Pfandtafel am Rand des Feldes kenntlich gemacht, wobei gegebenenfalls ein landwirtschaftlicher Sachverständiger hinzugezogen werden kann, wenn der Wert der Früchte voraussichtlich 500 EUR übersteigt.

Gegen diese Art der Pfändung der Früchte kann ein Gläubiger, der ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück hat, nach § 294 Abs. 2 AO widersprechen. Dabei muss er ein dem Pfändungspfandrecht vorrangiges Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück haben. Dies ergibt sich aus § 10 Abs. 1 Zwangsversteigerungsgesetz. So kann beispielsweise der Pächter bei Vollstreckung gegen den Verpächter widersprechen oder der Verpächter bei einer Vollstreckung gegen den Pächter sein Pfandrecht entgegenhalten. Dies gilt auch für den Lieferanten von Düngemitteln und Saatgut für einen landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund seines gesetzlichen Pfandrechtes nach § 1 Abs. 2 Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

4. Unpfändbarkeit von Sachen

§ 295 AO legt weiter fest, wann Sachen überhaupt nicht pfändbar sind. Dies ergibt sich durch den Verweis auf die §§ 811 - 812 sowie 813 Abs. 1 - 3 der Zivilprozessordnung. Unpfändbar sind damit die in § 811 ZPO genannten, dort einzeln aufgezählten Sachen. Diese sind zusammengefasst diejenigen Sachen, die der Schuldner haben muss, um ein angemessenes Leben führen zu können.

Im landwirtschaftlichen Bereich wichtig sind dabei die Regelungen des § 811 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO. Diese bestimmen zunächst den Verbleib von Tieren nebst einem vierwöchigen Vorrat an Fütterung und Streu sowie den Verbleib des erforderlichen Geräts und Viehs, damit bis zur nächsten Ernte die Fortführung der Wirtschaft gesichert ist.

Ebenso geschützt sind nach § 812 ZPO Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und dort gebraucht werden, soweit ihre Verwertung nur einen Erlös erwarten lässt, der zum Wert außer allem Verhältnis steht.

B. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Soweit keine Vollstreckung in bewegliche Sachen erfolgen kann, legt § 15 Abs. 1 SächsVwVG fest, dass nach Nr. 3 auch in das unbewegliche Vermögen auf Grundlage der Vorschriften der § 322 und 323 AO vollstreckt werden kann.

<u>Notizen:</u>

Demnach gelten gemäß § 322 AO für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen die Vorschriften der §§ 864 - 871 der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG). Diese Regelungen sehen die Möglichkeiten der Vollstreckung durch

- die Eintragung einer Zwangshypothek gemäß § 867 ZPO,
- die Zwangsverwaltung gemäß § 146-161 ZVG und
- die Zwangsversteigerung

vor.

§ 322 Abs. 2 - 5 AO legt dabei spezielle Grenzen fest. Auch soll eine Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach § 322 Abs. 4 AO erst erfolgen, wenn die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos war.

Soweit nach Eintragung einer Zwangshypothek das Eigentum am Grundstück wechselt, bedarf es nach § 323 AO eines zusätzlichen Duldungsbescheides, bevor eine Verwertung möglich wird.

1. Zwangshypothek

Zur Eintragung einer Zwangshypothek ist es nach § 867 ZPO notwendig, dass ein Antrag durch die zuständige Behörde beim Grundbuchamt gestellt wird. Die Eintragung wird sodann auf dem vollstreckbaren Titel vermerkt.

Eine Eintragung ist allerdings nur möglich, wenn nach § 866 Abs. 3 ZPO die Hauptforderung 750 EUR übersteigt. Möglich ist dabei aber auch, dass aufgrund mehrerer, dem gleichen Gläubiger zustehende Schuldtitel eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden kann.

Im Falle mehrerer Forderungen der gleichen Behörde wäre es damit möglich, diese, soweit nur die Summe der Forderungen den Betrag von 750 EUR übersteigt, diese als einheitliche Sicherungshypothek eintragen zu lassen.

Soweit der Schuldner mehrere Grundstücke hat und diese mit der Hypothek belastet werden, ist der Betrag der Forderung auf die einzelnen Grundstücke zu verteilen. Jeder Teil muss jedoch mehr als 750 EUR betragen.

Soweit dann eine Zwangsversteigerung durchgeführt wird, reicht es aus, dass der Titel vorgelegt wird.

Notizen:

Soweit dann später die zu vollstreckende Entscheidung oder ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird, erwirbt der Eigentümer des Grundstücks die Hypothek.

2. Zwangsverwaltung

Die Zwangsverwaltung findet ebenfalls auf Antrag des Gläubigers statt. Sie regelt sich prinzipiell nach den Vorschriften über die Zwangsversteigerung, soweit nicht die §§ 147 - 151 ZVG etwas anderes festlegen. Wichtig für den Bereich der Landwirtschaft ist dabei § 149 Abs. 3 ZVG. Danach ist im Falle der Anordnung einer Zwangsverwaltung eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks der Zwangsverwalter verpflichtet, aus den Erträgen des Grundstückes oder aus deren Erlös dem Schuldner die Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Befriedigung seiner und auch seiner Familie notwendigen Bedürfnisse erforderlich sind. Gegebenenfalls muss das Vollstreckungsgericht entscheiden.

Weiter bestimmt § 150b ZVG für solche Grundstücke, dass der Schuldner selbst zum Verwalter zu bestellen ist. Davon kann nur abgesehen werden, wenn

- er nicht dazu bereit ist oder
- nach Lage der Verhältnisse eine ordnungsgemäße Führung der Verwaltung durch ihn nicht zu erwarten ist.

Dabei wird jedoch auch eine Aufsichtsperson bestellt, dies kann auch eine Behörde oder eine juristische Person sein. Sie überwacht den Schuldner bei der Verwaltung des betroffenen Grundstücks. Außerdem darf der Schuldner als Verwalter über die Nutzung des Grundstücks und deren Erlös nur mit Zustimmung der Aufsichtsperson verfügen. Er kann außerdem Ansprüche einziehen, muss aber Beträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur notwendigen Zahlung erforderlich sind, unverzüglich anlegen.

Eine gesonderte Vergütung erhält der Schuldner als Verwalter nach § 150e ZVG nicht. Jedoch kann das Gericht festlegen, in welchem Umfang Ertragnisse des Grundstückes bzw. deren Erlös zur Befriedigung der Bedürfnisse des Schuldners und seiner Familie verwendet werden können.

Wird im landwirtschaftlichen Betrieb Vieh gehalten, ist dann außerdem § 153a ZVG zu beachten. Danach muss festgelegt werden, welche Beträge der Schuldner als Entgelt dafür, dass das Vieh aus den Ertragnissen des Grundstückes ernährt wird, der Teilungsmasse zuzuführen und wie diese sicherzustellen ist.

Notizen:

§ 155 ZVG legt dann für die Nutzungen des Grundstückes im Rahmen der Zwangsverwaltung fest, dass zunächst die Ausgaben der Verwaltung sowie die Kosten des Verfahrens zu bestreiten sind. Soweit dann Überschüsse vorhanden sind, ergibt sich gemäß § 155 Abs. 2 ZVG eine Verteilung nach den Rangklassen des § 10 Abs. 1 ZVG.

Soweit Düngemittel, Saatgut oder Futtermittel, die im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt wurden, während der Zwangsverwaltung angeschafft wurden, bestimmt § 155 Abs. 4 ZVG, dass diese in erster Rangstelle zu befriedigen sind. Dies gilt auch für dafür in Anspruch genommene Kredite.

Nach Befriedigung des Gläubigers ist nach § 161 ZVG das Verfahren aufzuheben, wozu das Vollstreckungsgericht auch einen Beschluss erlässt.

3. Zwangsversteigerung

Um eine Zwangsversteigerung einzuleiten ist nach § 16 ZVG ein entsprechender Antrag an das Vollstreckungsgericht notwendig. Der Schuldner muss zu diesem Zeitpunkt als Eigentümer eingetragen sein oder Erbe des Eigentümers sein.

Nach der Antragstellung wird durch das Gericht zunächst die Anordnung der Zwangsversteigerung ins Grundbuch eingetragen.

Mit dem dazu verkündeten Beschluss gilt das Grundstück zugunsten des Gläubigers als beschlagnahmt. Diese umfasst nach § 21 Abs. 1 ZVG auch land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse des Grundstücks sowie die Forderung einer Versicherung solcher Erzeugnisse, soweit diese noch mit dem Boden verbunden oder Zubehör des Grundstücks sind. Unberührt bleibt das Recht des Pächters auf Fruchtgenuss, sodass der Pächter auf einem Feld, das der Zwangsversteigerung unterliegt, weiter wie bisher wirtschaften kann.

Sodann wird das Gericht einen Verkehrswert des Grundstücks bestimmen lassen, üblicherweise erfolgt dies durch ein Sachverständigengutachten. Die Festsetzung erfolgt dann nach § 74 a Abs. 5 ZVG durch das Vollstreckungsgericht und ist Richtlinie für den mindestens zu bietenden Betrag von 7/10 (gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG) bzw. 5/10 (gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG) des Verkehrswertes im ersten Versteigerungstermin. Wird dieser Betrag nicht erreicht, findet ein zweiter Versteigerungstermin statt, bei dem dann nur noch das geringste Gebot nach § 44 Abs. 1 ZVG (vorgehende Rechte zuzüglich der aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten des Verfahrens)

<u>Notizen:</u>

mindestens zu bieten ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Versteigerungstermins, der nach § 73 ZVG 30 Minuten dauert, kann dann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese beträgt immer 1/10 des Verkehrswertes. Den Zuschlag erhält der Meistbietende, soweit nicht die vorgenannten Vorschriften entgegenstehen.

Mit dem Zuschlag wird der Ersteher Eigentümer des Grundstückes und die nicht bestehenbleibenden Rechte erlöschen.

In einem weiteren Termin erfolgt dann die Verteilung des Erlöses. Vorab werden die Kosten des Verfahrens aus dem Erlös beglichen und etwaige Vorschüsse auf die Durchführung des Verfahrens (für Gerichtskosten und Sachverständigengutachten) werden zurückgezahlt.

Bei der Verteilung des Überschusses ist dann § 10 ZVG zu beachten. Dieser legt die Rangordnung von Ansprüchen wie folgt fest:

1. der Anspruch eines die Zwangsverwaltung betreibenden Gläubigers auf Ersatz seiner Ausgaben zur Erhaltung oder nötigen Verbesserung des Grundstückes, im Falle der Zwangsversteigerung jedoch nur, wenn die Verwaltung bis zum Zuschlag fort dauert und die Ausgaben nicht aus den Nutzungen des Grundstückes erstattet werden können;
- 1a. im Falle einer Zwangsversteigerung, bei der das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist, die zur Insolvenzmasse gehörenden Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Feststellung der beweglichen Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt; diese Kosten sind nur zu erheben, wenn ein Insolvenzverwalter bestellt ist, und pauschal mit vier vom Hundert des Wertes anzusetzen, der nach § 74a Abs. 5 Satz 2 festgesetzt worden ist;
2. bei Vollstreckung in ein Wohnungseigentum die daraus fälligen Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zu den Lasten und Kosten des gemeinschaftlichen Eigentums oder des Sondereigentums, die nach § 16 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5 des Wohnungseigentumsgesetzes geschuldet werden, einschließlich der Vorschüsse und Rückstellungen sowie der Rückgriffsansprüche einzelner Wohnungseigentümer. Das Vorrecht erfasst die laufenden und die rückständigen Beträge aus dem Jahr der Beschlagnahme und den letzten zwei Jahren. Das

Notizen:

Vorrecht einschließlich aller Nebenleistungen ist begrenzt auf Beträge in Höhe von nicht mehr als fünf vom Hundert des nach § 74a Abs. 5 festgesetzten Wertes. Die Anmeldung erfolgt durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Rückgriffsansprüche einzelner Wohnungseigentümer werden von diesen angemeldet;

3. die Ansprüche auf Entrichtung der öffentlichen Lasten des Grundstücks wegen der aus den letzten vier Jahren rückständigen Beträge; wiederkehrende Leistungen, insbesondere Grundsteuern, Zinsen, Zuschläge oder Rentenleistungen, sowie Beträge, die zur allmählichen Tilgung einer Schuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind, genießen dieses Vorrecht nur für die laufenden Beträge und für die Rückstände aus den letzten zwei Jahren. Untereinander stehen öffentliche Grundstückslasten, gleichviel ob sie auf Bundes- oder Landesrecht beruhen, im Range gleich. Die Vorschriften des § 112 Abs. 1 und der §§ 113 und 116 des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14.08.1952 (Bundesgesetzblatt I S. 446) bleiben unberührt;
4. die Ansprüche aus Rechten an dem Grundstück, soweit sie nicht infolge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind, einschließlich der Ansprüche auf Beträge, die zur allmählichen Tilgung einer Schuld als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind; Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, insbesondere Zinsen, Zuschläge, Verwaltungskosten oder Rentenleistungen, genießen das Vorrecht dieser Klasse nur wegen der laufenden und der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Beträge;
5. der Anspruch des Gläubigers, soweit er nicht in einer der vorhergehenden Klassen zu befriedigen ist;
6. die Ansprüche der vierten Klasse, soweit sie infolge der Beschlagnahme dem Gläubiger gegenüber unwirksam sind;
7. die Ansprüche der dritten Klasse wegen der älteren Rückstände;
8. die Ansprüche der vierten Klasse wegen der älteren Rückstände.

Damit ergibt sich jedoch, dass eine einfache, nicht mit einer Hypothek oder Grundschuld gesicherte Forderung erst in der fünften Rangklasse beachtet wird. Im Grundbuch eingetragene Ansprüche gehen dagegen immer vor, sodass letztlich bei einer

<u>Notizen:</u>

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen immer zunächst eine Sicherungshypothek eingetragen werden sollte, bevor dann ein Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt wird. Dies sichert außerdem die Kenntnis davon, ob noch andere Gläubiger eine Zwangsvollstreckung in das Grundstück betreiben.

C. Vollstreckung in Forderungen

Soweit nicht in bewegliche Sachen oder unbewegliches Vermögen vollstreckt werden kann, kommt auch eine Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwVG in Betracht. Für diese gelten bis auf einige Ausnahmen die Regelungen der §§ 309 - 321 AO.

1. Durchführung der Vollstreckung

Danach ist für eine Forderungspfändung eine Pfändungsverfügung notwendig, mit der dem Drittschuldner schriftlich verboten wird, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen. Außerdem muss dem Vollstreckungsschuldner schriftlich geboten werden, dass er sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten hat. Wirksam wird dies mit Zustellung der Pfändungsverfügung gemäß § 309 Abs. 2 AO.

§ 313 AO ermöglicht weiter die Pfändung fortlaufender Bezüge, also beispielsweise von Gehaltsforderungen. Dabei können auch Forderungen gepfändet werden, die später fällig werden. Nach § 313 Abs. 3 AO wirkt die Pfändung auch fort, wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis endet und innerhalb von neun Monaten zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem Drittschuldner ein neues Arbeits- und Dienstverhältnis begründet wird.

Damit dann tatsächlich eine Zahlung erfolgt, ist eine Einziehung der gepfändeten Forderung anzuordnen. Auch diese muss zugestellt werden. Sie kann gemäß § 314 Abs. 2 AO mit der Pfändungsverfügung verbunden werden.

2. Grenzen der Forderungspfändung

Die Vollstreckung in Forderungen hat auch Grenzen. Sie ergeben sich aus § 319 AO in Verbindung mit §§ 850 - 852 ZPO. Danach ist Arbeitseinkommen nur in einem begrenzten Umfang pfändbar. § 850 a ZPO legt dabei die Unpfändbarkeit für bestimmte Arten von Bezügen fest, für alle anderen Ansprüche gelten die sich aus § 850 c ZPO ergebenden Pfändungsgrenzen.

<u>Notizen:</u>

Nach § 850 c Abs. 1 ZPO in Verbindung mit der aktuellen Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 (im Internet abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2017/anhang.html) ergibt sich zunächst ein unpfändbarer Bezug von 1.133,80 EUR pro Monat. Dieser Betrag kann sich bei einer Gewährung von Unterhalt auf bis zu 2.511,43 EUR erhöhen, und zwar um 426,71 EUR für die erste Person, für die Unterhalt gewährt wird und um 237,73 EUR für jede weitere Person.

Ergibt sich bei dieser Berechnung ein Betrag, der diese Grenzen übersteigt, sind weitere drei Zehntel unpfändbar, wenn kein Unterhalt gewährt wird. Wenn Unterhalt gewährt wird, bleiben weitere 2/10 für die erste Person und dann jeweils ein weiteres Zehntel für die zweite bis fünfte Person unpfändbar. Ab einem Betrag von derzeit 3.475,79 EUR pro Monat ist dann der darüberhinausgehende Betrag vollumfänglich pfändbar.

Diese Zahlen gelten allerdings nur noch bis zum 30.06.2019, da aller zwei Jahre jeweils zum ersten Juli im Verordnungswege neue Grenzen bekannt gemacht werden.

Sonstige Einkünfte, beispielsweise aus Vermietung oder Verpachtung, unterliegen letztlich auch diesen Grenzen. Allerdings muss hier der Schuldner einen entsprechenden Antrag stellen, damit diese Grenzen berücksichtigt werden.

3. Besonderheiten in der Landwirtschaft

Für den Bereich der Landwirtschaft ergibt sich aus § 851 a ZPO ein weiterer besonderer Pfändungsschutz. Danach ist auf den Antrag des Landwirtes eine Pfändung von Forderungen, die aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen dem Schuldner zustehen, aufzuheben, soweit die Einkünfte zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung unentbehrlich sind. Von vornherein soll eine Pfändung unterbleiben, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach § 851a Abs. 1 ZPO offenkundig vorliegen.

Bei Miet- und Pachtzinsen ergibt sich nach § 851 b ZPO ebenfalls die Möglichkeit des Schuldners, hier über einen Antrag beim zuständigen Gericht alle oder Teile der Einkünfte von der Pfändung auszunehmen, soweit sie zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks, zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten und zur Befriedigung von Ansprüchen unentbehrlich sind, die bei einer Zwangsvollstreckung in das Grundstück dem Anspruch des Gläubigers nach § 10 ZVG vorgehen würden. Der Antrag muss hier allerdings nach § 851 b Abs. 2 ZPO innerhalb einer Frist von zwei Wochen gestellt werden, beginnend ab der Pfändung.

<u>Notizen:</u>

D. Verrechnung von öffentlich-rechtlichen Forderungen

Anstatt einer Vollstreckung käme auch die Verrechnung einer öffentlich-rechtlichen Forderung in Betracht, da Landwirtschaftsbetriebe als Schuldner meist auch Zahlungsansprüche gegenüber der zuständigen Behörde innehaben.

§ 226 AO bestimmt, dass auch im öffentlich-rechtlichen Bereich Aufrechnungen möglich sind. Dabei gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, soweit sich aus § 226 AO nichts anderes ergibt. Verboten ist demnach eine Aufrechnung mit verjährten Forderungen. Der Schuldner kann im öffentlich-rechtlichen Bereich nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

Wichtig für die Aufrechnung sind aber dann weiter die zivilrechtlichen Festlegungen der § 387 ff. BGB. Danach kann insbesondere nach § 394 Satz 1 BGB nicht mit einer Forderung, die der Pfändung nicht unterliegt, aufgerechnet werden. Wie in der Zwangsvollstreckung soll mit dieser Vorschrift verhindert werden, dass dem Gläubiger der unpfändbaren Forderung die Lebensgrundlage gänzlich entzogen wird.

Folglich müsste bei der Erklärung einer Aufrechnung für eine Rückforderung gegenüber einer Forderung des Betriebes auf die zu gewährende Beihilfe geprüft werden, ob sich dadurch nicht das monatliche Einkommen des Betriebsinhabers derart verringert, dass dieses unter den Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO liegt.

Ergänzend dazu ist für die Aufrechnung noch zu berücksichtigen, dass gemäß § 395 BGB eine Aufrechnung nur möglich ist, wenn zum Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung die gleiche Kasse zuständig ist. Dies verschärft das Merkmal der Gegenseitigkeit der Forderungen. Beispielsweise kann also gegen die Forderung des Freistaates aufgrund der Rückforderung landwirtschaftlicher Beihilfe nicht mit einem Anspruch auf Landeserziehungsgeld aufgerechnet werden.

IV. Weitere Maßnahmen zur Sicherung von Forderungen

Neben diesen Einzelmaßnahmen zur Zwangsvollstreckung ist ergänzend auch noch auf die weiteren Möglichkeiten einzugehen, um eine Forderung abzusichern.

A. Verpflichtung eines weitergehenden Personenkreises

Richtet sich die Forderung gegen eine juristische Person des Privatrechtes besteht im Normalfall eine beschränkte Haftung. Die handelnden Personen haften nicht mit ihrem Privatvermögen. Nur in Ausnahmefällen gibt es einen sogenannten „Durchgriff“ auf das Vermögen der Gesellschafter. Da diese aber nicht immer mit den handelnden

<u>Notizen:</u>

Personen identisch sind, führt das persönliche Handeln in solch einem Falle nicht unbedingt zu einer persönlichen Haftung.

Trotzdem kann es, insbesondere wenn die wirtschaftliche Situation der juristischen Person bekannt geworden ist, zur tatsächlichen Beitreibung einer Forderung nützlich sein, auch die handelnden Personen zu verpflichten. Insbesondere in den Fällen, wo beispielsweise neben der Rückforderung einer Beihilfe auch Geldbußen oder weitergehende Maßnahmen gegen die handelnden Personen in Betracht kommen, können vertragsrechtliche Möglichkeiten helfen.

Nach § 54 ff. VwVfG ist es möglich, ein Rechtsgebiet auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes durch Vertrag zu begründen, zu ändern oder aufzuheben (öffentlich-rechtlicher Vertrag), soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag liegt dann vor, wenn der Vertragsgegenstand dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist, es also um einen von der gesetzlichen Ordnung eher öffentlich-rechtlich geregelten Sachverhalt geht (vgl. Kugele, VwVfG Kurzkommentar, 2017, § 54, Rn. 6).

Wegen der Regelung des § 55 VwVfG ist es sogar möglich, dass die Behörde bei einer bestehenden Ungewissheit nach verständiger Würdigung des Sachverhaltes oder der Rechtslage einen Vergleichsvertrag schließt, wenn dies von der Behörde zur Beseitigung der Ungewissheit für zweckmäßig erachtet wird.

Dementsprechend kann es Fälle geben, bei denen die Abgabe eines Schuldversprechens bzw. eines Schuldanerkenntnisses nach § 780, 781 BGB in Betracht kommt. Beispielsweise wäre dies die Erklärung eines Geschäftsführers einer nach ausländischem Recht geführten juristischen Person.

Wie jeder öffentlich-rechtliche Vertrag muss ein solches Schuldanerkenntnis schriftlich abgegeben werden. Inhalt des Schuldanerkenntnisses ist die Erklärung, dass der Vertragspartner erklärt, für eine bestimmte Schuld, also die Bezahlung einer Forderung, eintreten zu wollen. Es ist identisch mit dem sogenannten Schuldversprechen, soweit es sich ebenfalls um die Erklärung handelt, für eine bestimmte Schuld eintreten zu wollen.

Vorteil einer solchen zusätzlichen Erklärung ist dabei nicht nur die Einbeziehung einer weiteren (natürlichen) Person als Schuldner für eine Forderung. Aufgrund der Abstraktheit eines solchen Schuldanerkenntnis können Einwendungen aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis nur eingeschränkt geltend gemacht werden. Beispielsweise kann dann nicht mehr eingewandt werden, dass man das zugrundeliegende

<u>Notizen:</u>

Schuldverhältnis angefochten habe oder dieses nichtig wäre. Nur wenn das Grundverhältnis weggefallen ist, zum Beispiel durch Bezahlung der Forderung, kann bei einer zusätzlichen Inanspruchnahme diese eingewandt werden (vgl. Tonner/Willingmann/Tamm: Vertragsrecht Kommentar, 1. Auflage 2009, § 780, Rn. 7).

Wenn jedoch die juristische Person tatsächlich nicht zahlt und eine Beitreibung gegen diese nicht erfolgsversprechend war bzw. erscheint, kann dann auf Grundlage einer solchen zusätzlichen Erklärung beispielsweise auch der Geschäftsführer in Anspruch genommen werden. Vorteilhaft wäre das zum Beispiel in den Fällen, wo die juristische Person nicht Grundstückseigentümer ist, wohl aber der Geschäftsführer. Man könnte dann auch in dieses Vermögen vollstrecken, weil mit der Erklärung eine persönliche Haftung eingegangen wurde.

B. Ergänzende Regelungen der Abgabenordnung

Ergänzend zu den bereits dargestellten Vorschriften für die Einzelzwangsvollstreckung von Geldforderungen sieht § 16 SächsVwVG auch die Geltung der Vorschriften der Abgabenordnung zur Einstellung der Zwangsvollstreckung, zum Vollstreckungsverfahren gegen nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und zum Arrest vor.

1. Einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung

§ 258 AO regelt die Möglichkeit der einstweiligen Einstellung oder Beschränkung von Vollstreckungsmaßnahmen. Es handelt sich um eine eigenständige Regelung für das Verwaltungsvollstreckungsverfahren und hat erhebliche praktische Bedeutung.

Vorliegen muss im Einzelfall eine Unbilligkeit der Vollstreckung, also ein unangemessener Nachteil für den Vollstreckungsschuldner, der durch kurzfristiges Zuwarten oder durch eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden kann. Beispielsweise kann dies die Auswirkung der Vollstreckungsmaßnahme auf die Beziehungen des Vollstreckungsschuldners zu Dritten, wie Banken oder Auftraggebern sein.

Dieser Nachteil muss durch kurzfristiges Zuwarten beseitigt werden können, was in der Praxis einen Vollstreckungsaufschub von bis zu zwölf Monaten in entsprechender Anwendung des § 813 a Abs. 4 ZPO ermöglicht. Einzelne Maßnahmen können sein:

- die einstweilige Einstellung: Die Vollstreckungsbehörde sieht vorläufig überhaupt von Vollstreckungsmaßnahmen ab;
- die einstweilige Beschränkung: Die Vollstreckungsbehörde vollstreckt nur ei-

<u>Notizen:</u>

nen Teil der Forderung oder nimmt bestimmte Vermögensteile von der Vollstreckung aus;

- die Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen (vgl. § 257 AO);
- die Ersetzung einer unbilligen Vollstreckungsmaßnahme durch eine weniger einschneidende Vollstreckungsmaßnahme;
- das einstweilige Absehen von der Verwertung gepfändeter Gegenstände. Die Aussetzung der Verwertung regelt § 297 AO (vgl. Lippross / Seibel: Basiskommentar Steuerrecht, 1. Auflage 1999, 59. Lfg., § 258 AO, Rn. 3).

Üblich ist regelmäßig ein Antrag des Vollstreckungsschuldners. Eine Gewährung des Vollstreckungsaufschubes von Amts wegen kann aber auch festgelegt werden. Dabei ist es möglich, Nebenbestimmungen zu erlassen, wie beispielsweise Ratenzahlung, Sicherheitsleistungen oder eine auflösende Bedingung für den Fall des Fehlverhaltens.

2. Nicht rechtsfähige Personenvereinigungen

Problematisch bei der Vollstreckung können sogenannte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Vermögensmassen sein. Beispielsweise kann durch einen Erbfall aus einem einzelbäuerlich geführten Betrieb zunächst eine Erbengemeinschaft entstehen, die als solche nicht rechtsfähig ist. Auch werden abgabenrechtlich Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) als nicht rechtsfähige Personenvereinigungen angesehen, die jedoch selbst steuerpflichtig sind.

Dazu legt § 267 AO fest, dass zur Vollstreckung in deren Vermögen ein vollstreckbarer Verwaltungsakt gegen die Personenvereinigung ausreichend ist. Dabei ist es bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes ausreichend, dass dieser Bescheid nur einem Gesellschafter bekannt gegeben wird (vgl. Lippross / Seibel: Basiskommentar Steuerrecht, 1. Auflage 1999, 59. Lfg., § 267 AO, Rn. 3).

Zur Vollstreckung in das Privatvermögen des jeweiligen Mitgliedes der nichtrechtsfähigen Personenvereinigung genügt allerdings ein solcher vollstreckbarer Verwaltungsakt nicht. Dazu ist ein gesonderter Haftungsbescheid mit dem notwendigen Leistungsangebot gegenüber der einzelnen, natürlichen Personen zu erlassen.

3. Arrest

Weiter ist es möglich, dass der Verwaltung die Gefahr einer Vereitelung oder einer Erschwerung der Beitreibung bekannt geworden ist. Beispielsweise wäre das der Fall, wenn der zuständige Mitarbeiter der Behörde im Rahmen einer Veranstaltung von Dritten über Maßnahmen zur Fortschaffung von Vermögen des Schuldners erfährt.

<u>Notizen:</u>

Dazu ergibt sich aus den Regelungen der §§ 324 - 326 AO die Möglichkeit der Anordnung eines sogenannten „Arrestes“.

Dieser dient dazu, die künftige Vollstreckung eines Anspruchs abzusichern, soweit dieser entstanden ist, aber wegen des Fehlens unerlässliche Voraussetzungen noch nicht vollstreckt werden kann. Dies wäre der Fall, wenn eine Leistung noch nicht fällig ist, eine Schonfrist läuft oder beansprucht wird und nur geschätzt werden kann, zahlenmäßig also noch nicht feststeht.

Zu unterscheiden ist zwischen dem dinglichen Arrest nach § 324 AO und dem persönlichen Arrest nach § 326 AO, welcher allerdings eher selten in Betracht kommt. Beim dinglichen Arrest ist das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Vollstreckungsschuldners Gegenstand des Arrestes, beim persönlichen Arrest regelmäßig die Freiheit des Vollstreckungsschuldners (vgl. § 933 ZPO).

Das Arrestverfahren gliedert sich in die eng zusammenhängenden Teile der Anordnung und der Vollziehung des Arrestes.

Damit ein Arrest überhaupt angeordnet werden kann, muss zum einen ein Arrestanspruch bestehen. Dies ist regelmäßig eine Geldforderung, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften geschuldet ist. Geldbußen fallen jedoch nicht darunter. Der Sachverhalt, aus dem der Vollstreckungsgläubiger einen Arrestanspruch herleitet, muss mindestens insoweit schlüssig sein, dass daraus ein Anspruch abzuleiten ist. Beispielsweise wäre ein Arrestanspruch schon gegeben, wenn eine fehlerhafte Flächenangabe für die Gewährung der Beihilfe festgestellt wurde, jedoch der notwendige Rückforderungsbescheid noch nicht erlassen wurde.

Der weiter notwendige Arrestgrund besteht dann, wenn bei objektiver Würdigung unter ruhiger und vernünftiger Abwägung aller Umstände die Vereitelung oder wesentliche Erschwerung der Vollstreckung des Anspruchs ohne Anordnung des Arrestes zu erwarten ist. Dabei reicht eine ungünstige Vermögenslage des Schuldners nicht aus, es kommt auf dessen persönliches Verhalten an. Beispiele sind das Bekanntwerden der Verschiebung von Vermögensgegenständen auf andere Personen oder ins Ausland, die Veräußerung von Vermögen zu Schleuderpreisen, die einseitige Begünstigung von Gläubigern oder eine verschwenderische Lebensweise, häufiger Wohnungswechsel sowie das Bekanntwerden von Steuer- bzw. Abgabenhinterziehung oder ähnlichem Verhalten des Schuldners.

Zuständig für den Erlass des Arrestes ist die Behörde, die den zu vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen hat. Die Anordnung muss enthalten:

<u>Notizen:</u>

- Name und Anschrift des Arrestschuldners;
- die Tatsachen, aus denen sich Grund und Höhe des Arrestanspruchs ergeben. Jede einzelne Forderung ist zu begründen;
- die Tatsachen, aus denen sich der Arrestgrund ergibt;
- den Ausspruch der Anordnung des dinglichen Arrests zur Sicherung des Arrestanspruchs in das Vermögen des Arrestschuldners;
- einen bestimmten Geldbetrag, bis zur dessen Höhe der Arrest vollzogen werden kann (Arrestsumme);
- einen bestimmten Geldbetrag, bei dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrests gehemmt oder der vollzogene Arrest aufzuheben ist (Hinterlegungssumme, § 323 Abs. 1 Satz 3 AO, unten Rz. 23);
- die Unterschrift des zuständigen Bediensteten.

Ein Leistungsgebot darf nicht enthalten sein (vgl. Lippross / Seibel: Basiskommentar Steuerrecht, 1. Auflage 1999, 69. Lfg., § 323 AO weiter bei § 324 AO, Rn. 10).

Eine Arrestanordnung kann jederzeit berichtigt, zurückgenommen oder widerrufen werden.

Nach Zustellung des Arrestes und bis zu einer Woche vor der Zustellung kann der Arrest dann auch gemäß § 324 Abs. 3 AO vollzogen werden. Dabei erfolgt die Vollziehung ins bewegliche Vermögen und in Forderungen durch die oben dargestellte Pfändung. Bei einem Grundstück oder grundstücksgleichem Recht beantragt die Vollstreckungsbehörde die Eintragung einer Sicherungshypothek. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sind jedoch ausgeschlossen.

Nach § 325 AO ist die Arrestanordnung aufzuheben, wenn nach deren Erlass Umstände bekannt werden, die die Anordnung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.

C. Vermögensauskunft

Für den Fall, dass der Vollstreckungsschuldner nicht zahlen kann, kommt weiter nach § 17 SächsVwVG die Erteilung einer Vermögensauskunft auf Grundlage des § 802c ZPO in Betracht.

Im Gegensatz zu den anderen Vollstreckungsmaßnahmen ist hierfür der Gerichtsvollzieher zuständig, soweit ihm die Vollstreckungsbehörde ein entsprechendes Ersuchen übergeben und einen Auftrag nach § 802 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO erteilt hat.

Notizen:

Inhalt der Vermögensauskunft ist die Mitteilung des Schuldners über sein Vermögen, seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort. Bei einer juristischen Person bzw. einer Personenvereinigung muss die Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und der Sitz angegeben werden.

Vermögensgegenstände sind alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, Forderungen und andere Vermögensrechte. Bei einem Arbeitsverhältnis muss angegeben werden, welches Arbeitseinkommen der Schuldner hat. Ist der Schuldner selbständig, muss er die Geschäftsverbindungen angeben, aus denen er in letzter Zeit (zwölf Monate) mit einer gewissen Regelmäßigkeit Einkünfte erzielt hat und wo die begründete Erwartung besteht, dass der Schuldner auch künftig Aufträge erhalten wird. Ebenso sind Sozialversicherungsansprüche zu offenbaren, nicht aber unpfändbare Ansprüche. Auch Unterhaltsansprüche sind mit anzugeben, um die Pfändbarkeit von Ansprüchen berechnen zu können. Auch alle anderen Vermögensrechte sind Gegenstand der Auskunft.

Neben den Vermögensgegenständen muss der Schuldner gemäß § 802 c Abs. 2 ZPO auch

- die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person in den letzten zwei Jahren vor dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft und bis zu deren tatsächlichen Abgabe sowie
- die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners in den letzten vier Jahren vor den vorgenannten Terminen, soweit es sich nicht um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke handelt,

angeben.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Möglichkeit der Anfechtung von solchen Rechtsgeschäften auf Grundlage der Regelung der Insolvenzordnung bzw. des Anfechtungsgesetzes.

Sodann hat der Vollstreckungsschuldner eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass seine Auskünfte korrekt sind. Diese wird dann dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung ins Schuldnerverzeichnis übermittelt.

D. Beitreibung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes

In der Praxis kann es zumindest theoretisch auch vorkommen, dass Ansprüche gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes geltend gemacht werden und diese

<u>Notizen:</u>

nicht freiwillig zahlen. Ursachen für solche Situationen können vielfältig sein.

§ 18 SächsVwVG sieht für solche Fälle auch die Möglichkeit vor, dass Geldforderungen beigetrieben werden können. Allerdings muss im Vorfeld eine Zulassung der Beitreibung erteilt werden, wobei je nach juristischer Person § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsVwVG die Zulassung erteilt.

Dabei umfasst die Zulassung nicht nur die Frage, ob eine Zwangsvollstreckung eingeleitet werden kann, sondern auch deren Umfang. § 18 Abs. 2 SächsVwVG legt fest, dass nur in solche Vermögensgegenstände vollstreckt werden kann, die für die Erfüllung von Pflichtaufgaben des Schuldners entbehrlich sind und deren Veräußerung kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Außerdem wird in der Zulassung der Zeitpunkt der Beitreibung gemäß § 18 Abs. 3 SächsVwVG bestimmt.

V. Handlungsmöglichkeiten beim Insolvenzverfahren

Ein erhebliches Problem können in der Praxis Verfügungsbeschränkungen des Schuldners aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sein. Dies betrifft nicht nur Geldforderungen, sondern auch die Verwaltungsvollstreckung wegen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen.

Beispielsweise können keine Handlungspflichten mehr erzwungen werden, zu denen der Schuldner infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unvermögend geworden ist. Das kann die Vorlage von Geschäftsbüchern oder die Einflussnahme auf Grundstücke, die zur Insolvenzmasse gehören, sein.

A. Möglichkeiten für ein Insolvenzverfahren

Ein Insolvenzverfahren kann nur gegen bestimmte Vermögensmassen eingeleitet werden. Nach § 11 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) kann ein solches Verfahren über das Vermögen jeder natürlichen oder juristischen Person, aber auch über das des nichtrechtsfähigen Vereins eröffnet werden.

§ 11 Abs. 2 InsO erfasst auch die Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften) und den Nachlass, das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten oder Lebenspartner gemeinschaftlich verwaltet wird. Daneben ist auch nach Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch zulässig, soweit die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

<u>Notizen:</u>

Demgegenüber kann ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt werden über das Vermögen des Bundes oder eines Landes oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes, soweit dies das Landesrecht bestimmt. In Sachsen ist im Jahr 2001 das Verbot des Insolvenzverfahrens über Gemeinden in § 122 Abs. 4 Gemeindeordnung durch § 73 Sächsisches Justizgesetz aufgehoben worden.

B. Einleitung eines Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren kann nur auf Antrag eines Schuldners oder Gläubigers eingeleitet werden. Darüber hinaus legt § 15 InsO fest, dass neben den Gläubigern auch jedes Mitglied des Vertretungsorgans einer juristischen Person sowie jeder Gesellschafter einer Personengesellschaft antragsberechtigt ist.

1. Antrag des Gläubigers

Der Antrag eines Gläubigers ist nach § 14 Abs. 1 InsO zulässig, wenn

- der Gläubiger ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Verfahrens hat,
- seine Forderung und
- den Eröffnungsgrund glaubhaft macht.

Der Antrag wird nicht dadurch unzulässig, dass die Forderung erfüllt wird.

Nicht ausreichend ist dabei nur der Umstand, dass der Schuldner eine Forderung bereits seit längerem Zeitraum nicht befriedigt hat. Eine solche Situation kann auch auf einer Zahlungsunwilligkeit des Schuldners berufen.

Auch öffentlich-rechtliche Gläubiger müssen die gleichen Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Forderung wie private Gläubiger erfüllen. Die entsprechenden Behörden müssen zum einen ihren Anspruch darlegen und den Eröffnungsgrund glaubhaft zu machen. Ausreichend ist ein fruchtloser Vollstreckungsversuch in das Vermögen des Schuldners innerhalb des letzten halben Jahres vor Antragstellung.

2. Eröffnungsgründe

§ 16 InsO legt weiter fest, dass ein Eröffnungsgrund gegeben sein muss. Dieser ergibt sich aus §§ 17 - 19 InsO.

Die in § 17 InsO geregelte Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Das ist dann der Fall, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

<u>Notizen:</u>

Zu unterscheiden ist dies von einer bloßen Zahlungsstockung. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 16 3,134) dann der Fall, wenn der Schuldner sich binnen drei Wochen die benötigten liquiden Mittel beschaffen kann. Dies stellt jedoch nur einen Schwellenwert dar. Angenommen wird, dass bei einer Zahlungsstockung von drei bis sechs Monaten wohl von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen ist. Außerdem kann auch eine Liquiditätslücke von mehr als 10 % zu einer Zahlungsunfähigkeit führen.

Eine drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO liegt vor, der Schuldner voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Dieser Eröffnungsgrund kann nur berücksichtigt werden, wenn der Schuldner selbst einen Antrag stellt.

Dabei muss der Schuldner nach seiner Finanzplanung absehen können, dass die Zahlungsmittel zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungspflichten nicht mehr ausreichend sein werden und auch nicht durch Ausgleichs- und Anpassungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Hier wird also im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit nicht der vergangene Zeitraum, sondern die künftige Entwicklung der Zahlungsmöglichkeiten des Schuldners betrachtet.

§ 18 Abs. 3 InsO beschränkt die Antragsmöglichkeit bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit auf die vertretungsbefugten Personen. Dies soll eine Missbrauchsgefahr vermeiden.

Weiterer Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann nach § 19 die Überschuldung der juristischen Person sein. Diese liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, dass die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist.

Im Gegensatz zur früheren Regelung der 1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung ergibt sich somit zunächst die rechnerische Überprüfung zu Liquidationswerten des Unternehmens. Wenn sich daraus eine rechnerische Überschuldung ergibt, wird dann weiter geprüft, ob eine positive Fortführungsprognose besteht. Dies ist dann der Fall, wenn mittelfristig von einer Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden kann. Damit ist der Schuldner insolvenzrechtlich nicht überschuldet, wenn er trotz rechnerischer Überschuldung zu Liquidationswerten mittelfristig zahlungsfähig ist.

<u>Notizen:</u>

3. Weitere Durchführung bis zur Eröffnung

Nach Eingang des Antrags erfolgt die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Antrag eine dem Gläubiger nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhindern.

Die kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters (§§ 56, 58 - 66),
- Auferlegung eines allgemeinen Verfügungsverbotes gegenüber dem Schuldner,
- Untersagung / Einstellung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner,
- gegebenenfalls Zwangsvorführung oder Haft.

Bei der Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters sind dessen Befugnisse gesetzlich geregelt gemäß § 22 InsO. Danach gehen die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über, d.h. er soll:

- das Vermögen des Schuldners sichern, erhalten,
- das Unternehmen des Schuldners fortführen bis zur Eröffnungsentscheidung, soweit das Insolvenzgericht nicht einer Stilllegung zustimmt,
- prüfen, ob Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens deckt und
- als Sachverständiger prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat das Recht, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten sowie Einsicht in Papiere und Bücher zu nehmen. Der Schuldner hat ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§§ 97, 98, 101 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 2 InsO).

Nach entsprechender Vorlage des vom Sachverständigen zu erstellenden Gutachtens ergeht dann eine Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens.

C. Ablauf des Verfahrens

Das Gericht muss dann entscheiden, ob das Verfahren eröffnet wird.

1. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Wird das Verfahren eröffnet, ernennt das Gericht einen Insolvenzverwalter und trifft die weiter in §§ 27 - 29 InsO geregelten Anordnungen.

Notizen:

Der Verwalter prüft sodann die Fortführungsmöglichkeit des Unternehmens, soweit dies nicht schon im vorläufigen Verfahren geklärt wurde. Ist keine Aussicht auf erfolgreiche Sanierung gegeben, wird er den Betrieb verwerten, was den Regelfall darstellt.

2. Sanierung des Betriebes

Ist eine Sanierungsmöglichkeit gegeben, kann ein Insolvenzplan aufgestellt werden gem. §§ 217 - 269 InsO. Der Insolvenzplan ist frei von gesetzlichen Vorgaben. Er kann durch den Schuldner selbst oder durch den Insolvenzverwalter im Auftrag der Gläubigerversammlung vorgelegt werden. Der Insolvenzplan besteht aus zwei Teilen,

- dem darstellenden Teil gem. § 220 InsO, in dem Maßnahmen und Auswirkungen des Plans wiedergegeben sind sowie
- dem gestaltenden Teil gem. § 221 InsO, in dem der Eingriff in die Rechte der Beteiligten durch den Plan festgelegt werden.

Für die Einschränkung der Rechte der Gläubiger gelten dann weitergehende Regelungen, um eine weitestgehende Gleichbehandlung sicherzustellen und trotzdem unterschiedliche Gläubigerinteressen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Insolvenzplans wird der Schuldner von seinen verbleibenden Verbindlichkeiten befreit. Eine andere Vereinbarung durch die Gläubiger ist möglich, wobei der Schuldner seine Zustimmung verweigern kann, wenn er durch den Plan schlechter gestellt werden würde, als ohne diesen. Das Gericht darf diesen Plan nicht bestätigen!

Zur weiteren Durchführung können die Gläubiger festlegen, inwieweit der Plan überwacht werden soll oder die Ausführung dem Schuldner überlassen bleibt. Eine Aufhebung der Überwachung erfolgt, wenn drei Jahre lang kein neues Insolvenzverfahren beantragt wurde.

Wird der Insolvenzplan vom Gericht gemäß § 248 InsO bestätigt, treten die im gestalteten Teil des Plan festgelegten Wirkungen für alle Beteiligten ein. Sie gelten nach § 254b InsO auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben und für Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben.

Wenn dann die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist, und dieser nichts anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht gemäß § 258 InsO die Aufhebung des

<u>Notizen:</u>

Insolvenzverfahrens. Dabei werden zunächst die Masseverbindlichkeiten vom Verwalter erfüllt und für die streitigen oder nicht fälligen Masseansprüche ist Sicherheit zu leisten. Für nicht fälligen Masseansprüche kann auch ein Finanzplan vorgelegt werden, aus dem sich die Gewährleistung für deren Erfüllung ergibt.

Erfüllt der Schuldner den Plan nicht, kann erneut ein Insolvenzverfahren beantragt werden. Mit der Erfüllung des Insolvenzplans wird dieser beendet.

3. Abweisung des Verfahrens mangels Masse § 26 InsO

Dies erfolgt durch das Gericht dann, wenn Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreicht, um Kosten des Verfahrens zu decken mit der Folge, dass der Schuldner dann durch das Gericht in ein Schuldnerverzeichnis eingetragen wird (Löschungsfrist beträgt fünf Jahre).

Eine Abweisung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Der Vorschussleistende kann die Erstattung dieses Vorschusses von jeder Person verlangen, die entgegen den Vorschriften des § 15 a InsO den Antrag auf Eröffnung pflichtwidrig nicht gestellt hat (Verjährung von fünf Jahren).

4. Verfahrenskostenstundung

Hinzuweisen ist weiter auf die Regelung des § 4a InsO. Danach ist in all den Fällen, in denen der Schuldner eine natürliche Person ist und er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat, eine Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung auf Antrag hin möglich. Dies gilt in all den Fällen, wo sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Die Stundung umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung.

Ausgeschlossen ist eine solche Stundung dann nur noch aus den Gründen des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO. Dies sind also Bereiche, in denen eine Insolvenzstrafat festzustellen ist. Gemäß § 4b InsO kann dann nach Erteilung der Restschuldbefreiung durch das Gericht außerdem festgestellt werden, ob die Stundung verlängert wird und wie hoch die zu zahlenden Monatsraten sind. Diese Entscheidung ist jederzeit änderbar, soweit sich die dafür maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dies ist durch den Schuldner anzuzeigen.

Unter den Gründen des § 4c InsO kann außerdem die Stundung durch das Gericht aufgehoben werden, also bei unrichtigen Angaben, bei fehlenden entsprechenden

<u>Notizen:</u>

persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung, bei einem Verzug mit der Zahlung von Monatsraten von mehr als drei Monaten, bei Fehlen einer angemessenen Erwerbstätigkeit des Schuldners sowie bei der Versagung oder bei Widerruf der Restschuldbefreiung.

D. Vollstreckungsverbote

Hinzuweisen ist zunächst auf die aus § 89 Abs. 1 InsO festgelegte Anordnung eines Vollstreckungsverbotes für die Dauer des Insolvenzverfahrens für alle Insolvenzgläubiger. Die Dauer des Insolvenzverfahrens betrifft den Zeitraum von der Eröffnung gemäß § 27 und 28 InsO bis zur Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens.

Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger des Insolvenzschuldners, deren Forderungen, unabhängig ob auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage entstanden, Insolvenzforderungen im Sinne des § 38 InsO sind. Sie müssen damit also bereits im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet gewesen sein.

Gläubiger der erst nach diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen sind

- Massegläubiger, wenn sich ihre jeweilige Forderung gegen die Insolvenzmasse richtet, besonders weil sie durch das Handeln des Insolvenzverwalters begründet wurde, oder
- Nachinsolvenzgläubiger bzw. Neugläubiger, wenn ihre Forderung durch ein Handeln des Insolvenzschuldners selbst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet wurde.

Die Begründung einer Forderung im Sinne des § 38 InsO meint damit nicht das gleiche wie die Entstehung, sondern ob der Rechtsgrund für die Forderung bereits vor oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelegt war.

Damit kann der Vollstreckungsgläubiger, wenn seine Forderung als Insolvenzforderung eingeordnet wird, während der Dauer des Insolvenzverfahrens nicht in die Insolvenzmasse und auch sonst nicht in das Vermögen des Insolvenzschuldners vollstrecken. Handelt es sich dagegen um eine Forderung als Massegläubiger, kann in die Insolvenzmasse vollstreckt werden, nicht aber in das insolvenzfreie Vermögen des Insolvenzschuldners. Dagegen kann ein Nachinsolvenzgläubiger zwar nicht in die Insolvenzmasse vollstrecken und dies auch nicht zur Insolvenztabelle anmelden, wohl aber in das Insolvenzvermögen des Insolvenzschuldners vollstrecken. Dies ist allerdings eher theoretischer Natur, weil dem Insolvenzschuldner im Normalfall nur das

<u>Notizen:</u>

unabwendbare Vermögen verbleibt.

Nicht untersagt ist die Vollstreckung aus dinglichen Rechten, also beispielsweise die Zwangsversteigerung aus einer eingetragenen Grundschuld. Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens beantragt werden. Verwiesen wird hier insbesondere auf die Anfechtungsmöglichkeiten des Insolvenzverwalters für einzelne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

E. Anfechtung von Rechtshandlungen

Der Zeitraum kurz vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist gerade bei einzelunternehmerisch geführten Betrieben, durchaus aber auch bei juristischen Personen davon geprägt, dass die Schuldner versuchen, dem drohenden Verfahren zu entgehen. Dies führt sehr oft zu kurzfristigen Übertragungen von Vermögenswerten auf andere Personen, insbesondere nahe Angehörige.

Außerdem versuchen auch einzelne Gläubiger ihre Forderungen noch durchzusetzen und das vorhandene Vermögen des Schuldners damit ausschließlich für sich zu verwerten.

Um trotzdem eine möglichst gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners zu erreichen, sieht die Insolvenzordnung umfangreiche Möglichkeiten zur Anfechtung von Rechtshandlungen in §§ 129 - 147 InsO vor.

1. Anfechtung bei kongruenter Deckung

Der Insolvenzverwalter kann nach § 130 Abs. 1 InsO jede Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

- wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag vorgenommen wurde und
 - o der Schuldner zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig war sowie
 - o der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit kannte oder
- wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte,

anfechten.

Notizen:

Dabei steht nach § 130 Abs. 2 InsO die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen, der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrages gleich.

Hier reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, dass ein Gläubiger vor oder bei Empfang der angefochtenen Leistung seine unstreitigen Ansprüche über einen längeren (mehrmonatigen) Zeitraum vergeblich eingefordert hat, diese verhältnismäßig hoch sind und der Gläubiger keine greifbare Grundlage für die Annahme hat, dass der Schuldner genügend flüssige Geldmittel zur Verfügung haben wird, um die Forderung fristgerecht erfüllen zu können. Dabei reicht es aus, wenn die Zahlungsunfähigkeit lediglich gegenüber demjenigen Gläubiger zum Ausdruck kommt, der auch Anfechtungsgegner ist (vgl. Schmidt: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 6. Auflage 2017, § 130 InsO, Rn. 19). Umstände in diesem Sinne sind auch Kenntnisse des Gläubigers von Sanierungsbemühungen, zum Beispiel über einen Sanierungsvergleich oder das Angebot einer Abtretung einer Kundenforderung bei einem relativ hohen Betrag.

Eine Ratenzahlungsvereinbarung muss demgegenüber nicht auf eine Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Wird diese allerdings unter dem Druck einer drohenden oder laufenden Zwangsvollstreckung angeboten bzw. abgeschlossen, ist von Umständen im Sinne des § 130 Abs. 2 InsO auszugehen.

2. inkongruente Deckung

Eine weitere Anfechtungsmöglichkeit ist nach § 131 Abs. 1 InsO gegeben, wenn eine Rechtshandlung vorliegt, die dem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt bzw. ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte und

- wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder danach vorgenommen wurde,
- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde und der Schuldner zu der Zeit zahlungsunfähig war oder
- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen wurde und dem Gläubiger dabei bekannt war, dass sie die Insolvenzgläubiger benachteiligt.

Dies betrifft also die Fälle, in denen der Gläubiger nach dem bestehenden Schuldverhältnis überhaupt keinen Anspruch auf Zahlung hatte oder das, was er erlangt hat weder in der Form noch zu der Zeit beanspruchen konnte.

Notizen:

Bei Ansprüchen der Verwaltung bzw. der Behörden wird dies nur selten vorkommen, da Grundlage für den Anspruch regelmäßig ein Verwaltungsakt ist. Denkbar wäre allerdings der Fall, dass ein Verwaltungsakt mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Geldforderung erlassen worden ist, der Schuldner dies sogleich begleicht, dann jedoch noch Widerspruch erhoben wird und im Rechtsmittelverfahren sich herausstellt, dass der Verwaltungsakt hier so nicht hätte ergehen dürfen. Allerdings ergibt sich dann die Rückzahlungspflicht bereits aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, einer zusätzlichen Anfechtung durch den Insolvenzverwalter bedarf es daher nicht.

3. Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen

Weiter ergibt sich eine Anfechtungsmöglichkeit für unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen auf Grundlage des § 132 InsO. Dieses liegt dann vor,

- wenn ein Rechtsgeschäft des Schuldners innerhalb der letzten drei Monate vor dem Antrag bzw. nach diesem vorgenommen wurde,
 - o der Schuldner zahlungsunfähig war und
 - o dies der andere Teil kannte oder
- wenn das Rechtsgeschäft nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der andere Teil die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

Diese Regelung betrifft nur Rechtsgeschäfte, also vertragliche Vereinbarungen oder Erklärungen. Dagegen fallen Erfüllungshandlungen unter die Regelung des § 130 bzw. 131 InsO.

Außerdem muss eine unmittelbare Gläubigerbenachteiligung vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn ohne Hinzutreten weiterer Umstände mit der Vornahme der Handlung Befriedigungsmöglichkeiten der anderen Gläubiger beeinträchtigt werden.

Nicht davon erfasst sind beispielsweise im Rahmen von Sanierungsversuchen entstandene Vergütungsansprüche Dritter für Dienstleistungen oder Geschäftsbesorgungen dazu. Eine solche Vergütungsvereinbarung wird nur anfechtbar sein, wenn entweder die Sanierungsversuche von vornherein erkennbar aussichtslos waren oder die Vergütung unangemessen hoch war.

Gleiches gilt für eine Kreditgewährung, wobei hier insbesondere beim vereinbarten Zinssatz auch die besonderen Risiken einer Sanierung zu berücksichtigen sind. Benachteiligend wirkt allerdings die Darlehensaufnahme zu einem überhöhten Zinssatz

<u>Notizen:</u>

mit der Vereinbarung einer sicheren, verzinslichen Grundschuld über einen wesentlich höheren Betrag.

Als selbständiger Auffangtatbestand ergibt sich dann ergänzend aus § 132 Abs. 2 InsO, der insbesondere Unterlassungen des Schuldners, beispielsweise bei der Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen erfasst.

4. Vorsätzliche Benachteiligung

Weiter gibt es Fälle der vorsätzlichen Benachteiligung der Gläubiger durch den Schuldner. Diese sind durch § 133 InsO anfechtbar. Dabei handelt es sich um Handlungen,

- die in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag,
- mit dem Vorsatz, die Gläubiger zu benachteiligen und
- der andere Teil diesen Vorsatz kannte,

vorgenommen wurden. Dabei wird die Kenntnis vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit droht und die Gläubiger benachteiligt werden.

Handelt es sich um eine unentgeltliche Leistung, ist diese nach § 134 Abs. 1 InsO anfechtbar, wenn sie früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist. Dies gilt selbstverständlich nicht für gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke (§ 134 Abs. 2 InsO).

Problematisch bei diesen Fällen sind teilweise unentgeltliche Leistungen. Um eine Unentgeltlichkeit festzustellen, nimmt die Rechtsprechung einen objektiven Vergleich der ausgetauschten Werte vor. Wenn eine vom Schuldner erbrachte Leistung dem Wert der Gegenleistung des Gläubigers entspricht, kann nicht mehr von einer Unentgeltlichkeit ausgegangen werden.

Ergibt sich jedoch eine Teilbarkeit der ausgetauschten Leistung, kann eine Anfechtung nach § 134 InsO auf den überschießenden Teil, der als unentgeltlich gilt, beschränkt werden. Eine Anfechtung darüber hinaus ist nur möglich, wenn zusätzlich die anderen Anfechtungsnormen (§§ 130 - 134 InsO) greifen.

Handelt es sich dagegen um eine verschleierte bzw. verdeckte Schenkung, begründen diese nur den Anschein der Entgeltlichkeit, um eine wirklich gewollte Schenkung zu verdecken. Für diese richtet sich die Anfechtbarkeit nach § 134 InsO, dass vorgepiegelte entgeltliche Geschäft ist dann nach § 117 Abs. 2 BGB nichtig (vgl. Schmidt:

<u>Notizen:</u>

Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 6. Auflage 2017, § 134 InsO, Rn. 21).

5. Nahestehende Personen

Eine weitere Erleichterung für die Anfechtung ergibt sich aus § 138 InsO. Dort sind in Abs. 1 die sogenannten nahestehenden Personen benannt. Im Einzelnen sind das:

1. der Ehegatte des Schuldners, auch wenn die Ehe erst nach der Rechtshandlung geschlossen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;
2. der Lebenspartner des Schuldners, auch wenn die Lebenspartnerschaft erst nach der Rechtshandlung eingegangen oder im letzten Jahr vor der Handlung aufgelöst worden ist;
3. Verwandte des Schuldners oder des in Nr. 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nummer 1a bezeichneten Lebenspartners in auf- und absteigender Linie und voll- und halbbürtige Geschwister des Schuldners oder des in Nr. 1 bezeichneten Ehegatten oder des in Nr. 1a bezeichneten Lebenspartners sowie die Ehegatten oder Lebenspartner dieser Personen;
4. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner leben oder im letzten Jahr vor der Handlung in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner gelebt haben sowie Personen, die sich aufgrund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können;
5. eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Schuldner oder eine der in den Nrn. 1 - 3 genannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist oder auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hat, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten.

Außerdem wird für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit die unter § 138 Abs. 2 InsO genannten

- Mitglieder der Vertretungs- oder Aufsichtsorgane sowie der Gesellschafter,
- Mitarbeiter, die durch ihre vertragliche Verbindung zum Schuldner die Möglichkeit hatten, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterrichten und
- Personen, die diesen Personen gegenüber in einem Verhältnis gemäß § 138 Abs. 1 InsO stehen

festgelegt, dass sie auch als nahestehende Personen zu behandeln sind.

Notizen:

Für diesen Personenkreis gelten bei den Anfechtungsmöglichkeiten der §§ 130, 131, 132 und 133 InsO jeweils die Vermutung, dass sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannten. Sie müssen daher einen Entlastungsbeweis führen, dass von dieser Vermutung abzuweichen ist.

6. Rechtsfolge der Anfechtung

Soweit eine Anfechtung wirksam vorgenommen wird, folgt daraus entsprechend § 143 InsO die Pflicht, das Weggegebene oder Aufgegebene zur Insolvenzmasse zurückzugewähren. Eine Pflicht zur Verzinsung besteht nur, wenn ein Schuldnerverzug vorliegt oder die Forderung rechtshängig geworden ist. Ein über die Zinsen hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrages ist ausgeschlossen. Ansonsten gelten die Regelungen zur ungerechtfertigten Bereicherung, es ist also gegebenenfalls auch ein Wertersatz zu leisten.

Unentgeltliche Leistungen sind nach § 143 Abs. 2 Satz 1 InsO, soweit nicht Bösgläubigkeit, also Kenntnis des Gläubigers vorliegt, nur im Umfang einer etwaigen Bereicherung zurückzugeben.

Aus § 144 InsO ergeben sich dann die Rechte des Gläubigers, wenn er die anfechtbare Leistung zurückgegeben hat. Danach lebt seine Forderung gemäß § 144 Abs. 1 InsO wieder auf. Sie ist nach § 144 Abs. 2 Satz 1 InsO aus der Insolvenzmasse zu erstatten, wenn sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist. An die Stelle der Gegenleistung tritt gegebenenfalls auch ein Surrogat, oder wenn die Naturalrestitution unmöglich geworden ist, Wertersatz im Umfang des Wertes des Gegenstandes. Gegebenenfalls kann ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Wenn die Leistung jedoch nicht mehr unterscheidbar ist, gilt § 144 Abs. 2 Satz 2 InsO. Danach ist der Erstattungsanspruch eine einfache Insolvenzforderung und muss im Verfahren zur Insolvenztabelle angemeldet werden.

F. Restschuldbefreiung

Der achte Teil der Insolvenzordnung (§§ 286 - 303a) regelt für natürliche Personen die Restschuldbefreiung. Sie führt dazu, dass er von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber der Insolvenzgläubiger befreit wird.

1. Nutzung der Restschuldbefreiung

Um die Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner nach § 287 InsO einen

<u>Notizen:</u>

Antrag stellen, der schon mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden kann. Wird der Antrag nicht von vornherein gestellt, ist der innerhalb von zwei Wochen nach einem entsprechenden gerichtlichen Hinweis zu stellen.

Ergänzend dazu muss der Schuldner erklären, ob ihm aus den in § 287 a Abs. 2 Nr. 2 InsO benannten Gründen in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Restschuldbefreiung eine solche versagt oder nachträglich versagt worden ist. Dies betrifft im einzelnen Verpflichtungen während des Laufs der Wohlverhaltensperiode.

Außerdem muss der Schuldner dem Antrag auf Restschuldbefreiung eine Erklärung beifügen, dass er seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einem vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Dieser Zeitraum wird Abtretungsfrist benannt.

Mit Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es nach § 287 b InsO dem Schuldner,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder
- wenn er keine Beschäftigung hat, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

Dies stellt schon einen Vorlauf zu den Obliegenheiten des Schuldners nach § 295 InsO dar.

Sodann bestimmt das Gericht einen Treuhänder, wozu Schuldner und Gläubiger eine geeignete natürliche Person vorschlagen können. Spätestens mit der Entscheidung über die Restschuldbefreiung bestimmt das Gericht zusammen mit der Entscheidung, ob die Aufhebung des Insolvenzverfahrens beschlossen wird, den Treuhänder.

2. *Obliegenheiten des Schuldners*

Um die Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner im Zeitraum zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist die sich aus § 95 InsO ergebenden Obliegenheiten erfüllen. Dazu muss er

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen und keine zumutbare Tätigkeit ablehnen;

<u>Notizen:</u>

2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herausgeben;
3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nr. 2 erfasstes Vermögen verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen;
4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil verschaffen.

Im Falle einer selbständigen Tätigkeit, die in der Landwirtschaft regelmäßig vorkommt, muss der Schuldner nach § 295 Abs. 2 InsO die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er schon ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

Hier handelt es sich um einen fiktiven Verdienst, unabhängig vom wirtschaftlichen Erfolg des Schuldners im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit. Sie orientiert sich an seiner beruflichen Qualifikation. Der selbständig tätige Schuldner hat aber auch die Chance, wesentlich höhere Beträge für sich selbst zu behalten, wenn er außergewöhnlich erfolgreich ist. Er muss einen etwaigen Mehrerlös nicht an die Gläubiger abführen und kann ihn behalten.

In der Endkonsequenz bedeutet das, dass ein Schuldner, der im Hinblick auf die Situation am Arbeitsmarkt und seine persönlichen Verhältnisse überhaupt keine Aussicht auf eine Anstellung hat, sämtliche Einnahmen für sich behalten kann. Das gilt auch, wenn er das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und deswegen überhaupt nicht mehr arbeiten muss bzw. keine Aussichten auf eine Anstellung mehr hat (vgl. Schmidt: Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 6. Auflage 2017, § 295 InsO, Rn. 24).

Grundlage zur Berechnung ist der Tariflohn oder die Vergütung für eine übliche Dienstleistung. Es kommt dabei nicht nur auf die Ausbildung, sondern auch auf die bisherige Tätigkeit an. Für einen Landwirt, der vor der Insolvenz als Geschäftsführer einer Agrargenossenschaft gearbeitet hat und damit höhere Verdienste erzielte, wird deswegen zu berücksichtigen sein, ob er nicht auch weiter eine solche Tätigkeit ausüben könnte.

Nach § 296 Abs. 1 InsO führt eine Verletzung der Obliegenheiten auf Antrag eines Insolvenzgläubigers zur Versagung der Restschuldbefreiung, soweit die Befriedigung

<u>Notizen:</u>

der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt wurde. Ein Antrag dazu muss innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist.

3. Versagung der Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung wird jedoch nicht nur auf Grundlage der Erfüllung der Obliegenheiten erteilt. Vielmehr dürfen keine der in § 290 InsO genannten Gründe, die zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen, vorliegen. Ein Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, kann demnach die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen, wenn

- eine der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Straftaten vorliegt,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - o schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse vom Schuldner gemacht wurden, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen Leistungen öffentliche Kosten zu vermeiden,
 - o die Befriedigung der Insolvenzgläubiger durch die Begründung unangemessener Verbindlichkeiten oder Verschwendung des Vermögens oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner verzögert wurde,
 - o der Schuldner Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten fahrlässig verletzt hat,
 - o der Schuldner die für die Restschuldbefreiung abzugebenden Erklärungen und Verzeichnisse seines Vermögens und Einkommens unrichtig oder unvollständig abgegeben hat,
 - o der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b InsO verletzt hat und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat.

Ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung kann nur bis zum Schlusstermin bzw. bis zu einer Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit gestellt werden. Dabei muss der Versagungsgrund glaubhaft gemacht werden.

Für den Zeitraum nach Ende des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist kann dann die Versagung der Restschuldbefreiung nur noch wegen eines Verstoßes gegen die Obliegenheiten aus § 295 InsO beantragt werden. Hier ist dann ein mündlicher Antrag ausreichend, allerdings ist die Antragsmöglichkeit auf ein Jahr nach Kenntnis der Umstände zu den Obliegenheitsverletzungen begrenzt.

<u>Notizen:</u>

4. Entscheidung über und Wirkung der Restschuldbefreiung

Nach Ablauf der Abtretungsfrist entscheidet dann das Insolvenzgericht gemäß § 300 Abs. 1 InsO nach Anhörung der Beteiligten über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Eine frühere Erteilung der Restschuldbefreiung ist möglich, wenn

- im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,
- drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder
- fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.

Außerdem können die Gläubiger die in § 300 Abs. 3 InsO genannten Versagungsgründe geltend machen.

Mit der Erteilung der Restschuldbefreiung gilt dann § 301 InsO. Die Restschuldbefreiung betrifft alle Insolvenzgläubiger, auch wenn sie ihre Forderung nicht oder verspätet angemeldet haben. Die Erfüllung solcher Forderungen ist dann nicht mehr zwangsweise durchsetzbar, gleichwohl kann der Schuldner diese erfüllen.

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind die in § 302 InsO benannten

- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, rückständigen gesetzlichen Unterhalt, aus einem Steuerschuldverhältnis, soweit dazu eine Verurteilung vorliegt,
- Geldstrafen und die diesen gleichgestellten Verbindlichkeiten und
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Der Schuldner hat damit nach Ablauf des Restschuldbefreiungsverfahrens die Möglichkeit, ohne Schulden zukünftig seiner persönlichen Erwerbs- oder selbständigen Tätigkeit nachzugehen.

G. Verbraucherinsolvenz

Grundsätzlich wird zwischen Regelinsolvenzverfahren und dem so genannten

<u>Notizen:</u>

Verbraucherinsolvenzverfahren unterschieden.

1. Verbraucherinsolvenz für Landwirtschaftsbetriebe?

Ob für ein Landwirtschaftsbetrieb ein Verbraucherinsolvenz Verfahren in Betracht kommt, ergibt sich aus den Festlegungen des § 304 InsO.

Die Zuordnung von Selbständigen zu Regelinsolvenzverfahren bzw. dem Verbraucherinsolvenzverfahren wurde im Dezember 2001 geändert, so dass nunmehr gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 InsO grundsätzlich alle Selbständigen dem Regelinsolvenzverfahren unterworfen sind. Eine Ausnahme besteht lediglich aufgrund § 304 Abs. 1 Satz 2 InsO. Dieser bestimmt, dass in den Fällen, wo Vermögensverhältnisse eines Selbständigen überschaubar sind und gegen den Selbständigen keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, das Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung findet. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich um eine Person handelt, die ihre selbständige Tätigkeit beendet hat (vgl. BGH, Beschluss vom 14.11.2002, AZ IX ZB 152/02).

Somit ist einzige Voraussetzung für die Durchführung des Insolvenzverfahrens die selbständige wirtschaftliche Tätigkeit. Dementsprechend fallen auch freiberuflich Tätige, Künstler und Gewerbetreibende in den Fall der Regelinsolvenz.

Eine Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse ergibt sich aus § 304 Abs. 3 InsO. Danach ist eine Überschaubarkeit gegeben, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens weniger als 20 Gläubiger hat.

Forderungen aus Arbeitsverhältnissen sind solche, die mit der Durchführung von Arbeitsverhältnissen zusammenhängen. Dies betrifft also zum einen sämtliche Lohnansprüche von Arbeitnehmern. Zum anderen sind dies jedoch auch die Sozialversicherungsbeiträge sowie die abzuführende Lohnsteuer.

Solche Forderungen sind sämtlich durch die Eingehung von Arbeitsverhältnissen entstanden und zählen daher auch mit zu Forderungen aus Arbeitsverhältnissen.

Dementsprechend wird immer dann ein Regelinsolvenzverfahren durchgeführt werden, wenn zwar alle Löhne bezahlt sind, jedoch noch Sozialversicherungsbeiträge oder Lohnsteuern von Arbeitnehmern offen sind.

Ein Verbraucherinsolvenzverfahren für einen Landwirtschaftsbetrieb wird daher nur in

<u>Notizen:</u>

Betracht kommen, wenn die betriebliche Tätigkeit bereits eingestellt wurde. In der Praxis kommt diese vor, wenn zum Beispiel durch die Beendigung von Pachtverträgen nur noch eine minimale landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.

2. Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

- außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern;
- Schuldenbereinigungsplanverfahren;
- je nach dem Ergebnis des Schuldenbereinigungsplanverfahrens
 - o Durchführung der Schuldenbereinigung mit dem Schuldenbereinigungsplan als Titel oder
 - o Durchführung des bis dahin ruhenden Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Im Gegensatz zum Regelinsolvenzverfahren wird u. a. nur der Prüfungstermin bestimmt, kann das Verfahren auch schriftlich durchgeführt werden und wird an Stelle des Insolvenzverwalters ein Treuhänder bestellt.

Das Schuldenbereinigungsplanverfahren als Teil des Verbraucherinsolvenzverfahrens regelt sich dabei wie folgt:

Gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO hat der Schuldner seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen Schuldenbereinigungsplan beizufügen. Dabei handelt es sich um einen die Gläubiger- und die Schuldnerinteressen berücksichtigenden Vorschlag des Schuldners u. a. über die Verteilung seines ihm in den nächsten Jahren zur Verfügung stehenden Einkommens und Vermögens. Das Gesetz stellt keine Mindestanforderungen an den Inhalt des Plans. Nach der gesetzlichen Regelung des § 305 Abs. 1 Nr. 4 InsO kann der Schuldenbereinigungsplan alle Regelungen enthalten, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen. Als "Null-Plan" wird ein Schuldenbereinigungsplan bezeichnet, bei dem es zu keiner Abtragung der den Gläubigern gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten kommt. Die Zulässigkeit eines Null-Plans war lange umstritten, inzwischen ist sie anerkannt.

Seit der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Änderung des Insolvenzrechts ist das Schuldenbereinigungsplanverfahren nicht mehr zwingend durchzuführen.

<u>Notizen:</u>

Das Insolvenzgericht entscheidet jetzt gemäß § 306 Abs. 1 S. 3 InsO nach einer Anhörung des Schuldners, ob das Schuldenbereinigungsplanverfahren durchgeführt oder das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wird.

Für die Entscheidung ausschlaggebend ist dabei, ob der Schuldenbereinigungsplan nach der Überzeugung des Gerichts voraussichtlich von den Gläubigern angenommen wird oder nicht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Das Schuldenbereinigungsplanverfahren verläuft dann wie folgt:

- Der Schuldenbereinigungsplan, das Vermögensverzeichnis des Schuldners, das Gläubigerverzeichnis und das Forderungsverzeichnis werden den Gläubigern durch das Insolvenzgericht zugestellt.
- Den Gläubigern wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Notfrist von einem Monats zu den Verzeichnissen und dem Schuldenbereinigungsplan Stellung zu nehmen. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb dieser Frist, gilt der Schuldenbereinigungsplan als angenommen.
- Wurde der Schuldenbereinigungsplan von mehr als der Hälfte der Gläubiger angenommen und beträgt die Summe der Ansprüche der zustimmenden Gläubiger mehr als die Hälfte der am Verfahren beteiligten Gläubiger, so wird gemäß § 309 InsO die Zustimmung der restlichen Gläubiger durch das Insolvenzgericht ersetzt .

Der angenommene Schuldenbereinigungsplan hat gemäß § 308 Abs. 1 InsO die Wirkung eines Vergleichs im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Kommt es nicht zur Annahme des Schuldenbereinigungsplans, wird das Verfahren auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens fortgesetzt.

VI. Zusammenfassung

Für die Sicherung der behördlichen Ansprüche, insbesondere auf Zahlung von Geldern ist es somit unumgänglich, bereits frühzeitig alle Möglichkeiten zu ergreifen, um eine Zahlung abzusichern. Dies kann im Abschluss entsprechender Vereinbarungen bestehen, sollte aber auch immer die Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung von Forderungen berücksichtigen. Daneben müssen einstweilige Sicherstellungen und auch Verrechnungen möglichst frühzeitig angewandt werden.

<u>Notizen:</u>

Die Möglichkeiten zum Schutz des Vollstreckungsschuldners sind dabei vielfältig, sowohl im Hinblick auf die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen als auch auf deren Grenzen.

Problematisch bleibt die Stellung der Verwaltung im Rahmen des Insolvenzverfahrens. Dieses stellt ein letztes Mittel dar, um die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu klären und die Situation nicht noch zu verschärfen. Trotzdem sollte auch im Insolvenzverfahren die für den Gläubiger bestehenden Möglichkeiten zur Anfechtung und zur Versagung der Restschuldbefreiung genutzt werden.

Nur so ist ein umfassender Schutz vor Forderungsausfällen und eine Wahrung der zweckentsprechenden Verwendung von zur Verfügung gestellten Mitteln für die Behörde möglich.

Bei Fragen oder Anregungen:



Rechtsanwalt Alexander Wagner

Seepromenade 11, 04442 Zwenkau
Telefon: 034203 553200
Telefax: 034203 553211
E-Mail: kanzlei@anwalt-wagner.de
www.anwalt-wagner.de

<u>Notizen:</u>